

	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
Assistent mit ausländischer Lizenz		01-08d
Gültig ab: August 2007	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 1

01 Allgemeines

- 01 Swiss Skydive verlangt für Inhaber ausländischer Lizenzen eine Meldung zur Ausübung der Tätigkeit als
 - a) Sprunglehrer (Weisung 01-07)
 - b) AFF-Sprunglehrer/-Jumpmaster (Weisung 01-06)
 - c) Tandempilot (Weisung 01-05)
- 02 Die Meldung von Assistenten muss jährlich erneuert werden.

02 Voraussetzungen

- 01 Die Meldung der Assistenten muss erfolgen vor Einsatzbeginn durch die/den Schweizer Fallschirm-Schule/-Tandembetrieb mit dem Dokument 02-20. Die Meldung umfasst eine Begründung für den Einsatz sowie den Einsatzbereich des Assistenten.
- 02 Mit der Meldung bestätigt die/der Fallschirm-Schule/-Tandembetrieb den Einsatz, die interne Weiterbildung und Betreuung des Assistenten.
- 03 Der Assistent verfügt in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen über:
 - a) die entsprechende(n) ausländische(n) Lizenz(en).
 - b) den geforderten Trainingsnachweis gemäss Weisung von Swiss Skydive.
 - c) Der Assistent erfüllt die entsprechenden Minimalanforderungen gemäss Weisungen von Swiss Skydive.
 - d) Der Assistent verfügt über Sprachkenntnisse des Zielpublikums.